



TUTZING
am Starnberger See

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Tutzing - Kostensatzung -

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Grundsatz Kostenerhebung

Die Gemeinde Tutzing erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenfestlegung

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.08.2024 außer Kraft.

Tutzing, den 02.06.2025


Ludwig Horn
Erster Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Gemeinde Tutzing

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	20 bis 800 €
	001	Beglaubigungen¹⁾	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	1,00 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	10 € im Einzelfall. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10 bis 100 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1,00 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 €
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	10 bis 100 €



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 20 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 € je angefangene Seite, mindestens aber 20 €.
	006	Niederschriften:	10 bis 100 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	15 bis 3.200 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	20 bis 200 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	70 bis 3.200 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 15 €
		4.1 sonst	20 bis 250 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	10 bis 200 €
	032	Ausstellung eines Ersatz-Hundezeichens	15 €



Tarif- gruppe	Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	20 bis 1.600 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾	20 bis 800 €
	112	Erteilung einer Veranstaltungsanzeige mit Auflagen	40 bis 150 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	20 bis 1.300 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	20 bis 1.300 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷⁾ und der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	20 bis 1.300 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG (Vorkaufsrechte)	30 bis 100 €
	617	Vorzeitige „Freistellungserklärung“ (Art. 58 BayBO)	1 v.T. der auf volle Tausend aufzurundenden Baukosten des Bauvorhabens, mindestens 50 €
	618	Genehmigung von Anträgen auf isolierte Befreiung (Art. 63 Abs. 3 BayBO)	40 – 150 €
	619	Ablehnung von Anträgen auf isolierte Befreiung (Art. 63 Abs. 3 BayBO)	kostenfrei
	620	Straßenbenennungen und Hausnummerierung	
		1. Erteilung von Hausnummernbescheiden (§ 4 Abs. 5 der Satzung über die Straßenbenennungen und Hausnummerierung)	30 €
		2. Umnummerierung eines Anwesens von Amts wegen	kostenfrei



Tarif- grupp e	Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	621	Ausdruck Spartenplan aus dem gemeindeeigenen Geoinformationssystem	50 €
	622	Beteiligung der Nachbarn im Baugenehmigungsverfahren (Art. 66 BayBO)	30 € je Nachbar
	623	Herstellen und Überlassen von Kopien für baurechtliche Unterlagen (Bauantragsmappen, Baupläne, etc.) auf elektronischem Weg und in Papierform	10 bis 100 €
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	65 bis 3.200 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	Gebührenregelung gemäß Sondernutzungsgebühren-satzung -SNGS- in der jeweils gültigen Fassung in allen anderen Fällen 15 bis 200 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	15 bis 800 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	65 bis 3.200 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	15 bis 500 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	15 bis 100 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	15 bis 500 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	15 bis 1.600 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	15 bis 800 €
	704	Genehmigung für Benutzung Parkanlagen bei Veranstaltungen	40 bis 150 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	15 bis 200 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰⁾	15 bis 200 €



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹⁾	15 bis 250 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹²⁾	15 bis 200 €

Tutzing, den 02.06.2025

Ludwig Horn
Erster Bürgermeister